

REGLEMENT**über die****FAMILIENERGÄNZENDE****KINDERBETREUUNG****(Kita-Reglement)****vom 8. März 2022**

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 10 Abs. 3 der Schulordnung vom 29. Juni 2006 -
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Stadt Grenchen.

§ 2 Ziele

² Die Unterstützung durch die Stadt Grenchen verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern.

§ 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und teilweise Schulbereich.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁴ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Stadt Grenchen, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt. Der Beitrag wird in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

⁵ 'Kinder mit besonderen Bedürfnissen' sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

⁶ Die 'zuständige Verwaltungsstelle' ist die in den Ausführungsbestimmungen bestimmte Verwaltungsstelle der Stadt Grenchen, welche für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Grenchen

- a) in Grenchner Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
- b) in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

2. Betreuungsgutscheine

§ 5 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Grenchen mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine berufliche Weiterbildung absolvieren. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, in welchen weiteren Fällen von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit der Anspruch weiterhin besteht.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

³ Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit Eintritt in die Primarschule.

⁴ Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

⁵ Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.

⁶ Die Gemeinderatskommission kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 6 *Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

² Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Die Ausführungsbestimmungen regeln die unterjährige Anpassung.

³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 7 *Massgebendes Einkommen*

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Total sämtlicher Einkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

³ Das massgebende Einkommen wird in der Regel aufgrund der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

⁴ Bei ungetrennten Ehegatten, bei Personen in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft kommt – auch bei verschiedenen Wohnsitzen – die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁵ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details, namentlich Berechnungsgrundlagen für Fälle, wo die vorliegende Steuerveranlagung nicht genügend aktuell ist oder die Verhältnisse geändert haben.

§ 8 *Eckwerte der Beitragsberechnung*

¹ Es werden folgende zentrale Eckwerte für die Berechnungsformel festgelegt (immer bezogen auf einen vollen Kita-Betreuungstag und 1 Kind):

- | | | |
|--|-----|-----------|
| a) Minimaler Elternbeitrag für Kitas: | Fr. | 30.– |
| b) maximale Vergünstigung für Kind >18 Mt. | Fr. | 95.– |
| c) «minimales massgebendes Einkommen» | Fr. | 40'000.– |
| d) «maximales massgebendes Einkommen» | Fr. | 160'000.– |

² Für Einkommen zwischen Fr. 150'000.– und 200'000.– wird ein fixer Betreuungsbeitrag von Fr. 8.–/Tag festgelegt.

³ Details, Sonderfälle und Ausnahmen für Härtefälle werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 9 *Pflichten der Anspruchsberechtigten*

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

- die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- der zuständigen Verwaltungsstelle eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen zu erteilen, welche zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen;
- der zuständigen Verwaltungsstelle Veränderungen der Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung.

§ 10 *Pflichtverletzungen*

¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die zuständige Verwaltungsstelle die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Beiträge.

² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Stadt Grenchen bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Der Rückforderungsanspruch der Stadt Grenchen erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung von ihm Kenntnis erhalten hat. Beiträge können bis 10 Jahre ab Auszahlung zurückgefordert werden; vorbehalten bleibt eine längere Verjährung bei strafbaren Handlungen.

³ In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Verwaltungsstelle die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 11 *Pflichten der Betreuungsinstitutionen*

¹ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

² Auf Grund fehlender oder verspäteter Meldungen zuviel und direkt an die Betreuungsinstitution bezahlte Beiträge können bei dieser zurückgefordert werden.

³ Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten und Fristen in den Ausführungsbestimmungen.

§ 12 *Gebühren, Bezug*

¹ Rückforderungen der Stadt sind ab der Beitragszahlung zum Verzugszinssatz für die Gemeindesteuer, mindestens aber mit 5% zu verzinsen, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Ergänzend gilt die Generelle Gebührenordnung der Stadt Grenchen (allgemeine Verwaltungsgebühren, Mahnung, Verrechnung, Bezug / Fälligkeit / Verzugszinse...)¹.

3. Schlussbestimmungen

§ 13 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Die Gemeinderatskommission regelt den Vollzug dieses Reglements in den Ausführungsbestimmungen.²

² Sie legt die Grundsätze namentlich Anspruchsvoraussetzungen, Berechnung der Beiträge, Zuständigkeiten und Abläufe fest.

§ 14 *Rechtsmittel*

Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an die Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen weitergezogen werden. Sie entscheidet endgültig, unter Vorbehalt eines vorgeschriebenen kantonalen Rechtsmittels. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit seinem Inkrafttreten werden das Reglement und der Tarif für die Kindertagesstätten der Stadt Grenchen vom 21. April 2009 samt allfälligen weiteren im Widerspruch stehenden Regelungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 8. März 2022 (GRB 2859).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

¹ 160 Generelle Gebührenordnung (GGO) 1994, V 2018

² 361 Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung